



Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Az.: 5 A 16/04 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn _____

Klägers,

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo), Regionalbereich

Beklagten,

Beigeladen:

1. Frau _____

2. Herr _____

wegen

Grenzfeststellung/Abmarkung

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer – auf die mündliche Verhandlung vom 03. Juni 2004 durch den Richter am Verwaltungsgericht _____ als Einzelrichter für Recht erkannt:

- Die Klage wird abgewiesen.
- Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
- Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.
- Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicher-

heitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich wohl gegen eine Grenzfeststellung und Abmarkung. Mit Antrag vom 14.10.2002 und 05.12.2002 beantragte der Kläger die Vermessung seines Anteils an ungetrennten Hofräumen in der Gemarkung _____ Flur 11, Flurstück 5160, Bodestraße 7. Mit notariellem Kaufvertrag vom 28.08.2002 erwarb der Kläger das Grundstück von Frau _____. Die Grundbucheintragung erfolgte am 15.09.2003. Im sodann durchgeführten Grenztermin am 07.02.2003 erklärte der Kläger Rechtsbehelfsverzicht. Aufgrund dessen die Grenzfeststellung und Abmarkung dem damaligen Rechtsanwalt des Klägers mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt wurde, legte der Kläger dagegen Widerspruch ein. Diesbezüglich verweist er auf eine ihm von der Gemeinde ausgehändigte frühere Skizze, wonach das Grundstück unmittelbar hinter seinem Haus ebenfalls noch zu seinem Grundstück gehöre. In mehreren Gesprächen mit dem Katasteramt wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass die hintere Grundstücksgrenze zum benachbarten Flurstück 330/184 der Beigeladenen bereits im Grenztermin vom 27.03.19981 zwischen den damals Beteiligten rechtsverbindlich festgestellt worden sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 16.12.2003 wies das frühere Katasteramt _____ den Widerspruch als unzulässig zurück, weil er im Grenztermin auf sein Widerspruchsrecht verzichtet habe.

Der Kläger beantragt,

Die Grenzfeststellung und Abmarkung vom 07.02.2003 in Form des Bescheides des früheren Katasteramtes _____ vom 10.02.2003 und den Widerspruchsbescheid des früheren Katasteramtes _____ vom 16.12.2003 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verteidigt die Bescheide.

Die Beigeladenen stellen keinen Antrag und äußern sich nicht zum Verfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die nach § 6 VwGO durch den Einzelrichter entschieden werden konnte, ist jedenfalls unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Aufhebung der Bescheide und ist dadurch nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Denn der Widerspruchsbescheid geht zu Recht davon aus, dass der Kläger durch den im Grenztermin am 07.02.2003 erklärten Rechtsbehelfsverzicht wirksam sein Widerspruchsrecht verloren hat. Daran ändert auch die erneute Bekanntgabe an den früheren Bevollmächtigten unter dem 10.02.2003 nichts. Denn insoweit wird trotz Rechtsmittelbelehrung das verloren gegangene Widerspruchsrecht nicht wieder eingeräumt. Derartige Erklärungen sind wie Prozesserkklärungen bindend und verbindlich.

Im Übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass die Klage auch sonst ohne Erfolg wäre. Denn der Beklagte hat den Kläger richtig und wiederholt darauf hingewiesen, dass die hintere Grenze zum Flurstück 330/184 der Beigeladenen bereits 1981 durch Absprache der damals beteiligten Grundstückseigentümer verbindlich festgestellt wurde. Diese Grenze konnte daher nicht Gegenstand der hier streitbefangenen Vermessung mehr sein. Soweit der Kläger meint, aus früheren Skizzen sei eine andere Grundstückssituation ersichtlich und die Gemeinde sowie Verkäufer(-in) des Grundstücks habe ihm stets zugesichert, dass noch ein weiterer hinterer Teil zum Grundstück gehöre, kann er damit in dem hier zu klärenden öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis nicht gehört werden. Derartige Ansprüche - wie auch die aus dem privaten Nachbarschaftsverhältnis entspringenden - müssen vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden. Zur weiteren Begründung darf das Gericht auf die zutreffenden Ausführungen im Widerspruchsbescheid verweisen (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren nicht aus Billigkeitsgründen für erstattungsfähig zu erklären. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß §§ 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Streitwert war mangels weiterer Anhaltspunkte gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG in Höhe des Regelstreitwertes anzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht einzureichen.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

